

zu erhöhen. Sämtliche jungen Aktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses Hagen & Co., Berlin, übernommen, davon nom. M 2 200 000.— im Verhältnis 1:1 den alten Aktionären zu 200% zum Bezug angeboten und die restlichen nom. M 3 600 000.— bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet. Die Aussichten des Unternehmens wurden als recht zufriedenstellend bezeichnet, so daß auch für das erhöhte Aktienkapital mit einer angemessenen Verzinsung gerechnet werden kann.

Literaturpreise. — Der Wiener Zweigverein der Deutschen Schillerstiftung hat den für einen deutschen Lyriker zur Verfügung gestellten Preis einstimmig dem Dichter Voerries, Freiherrn von Münchhausen zuerkannt. — Wie weiter aus Wien gemeldet wird, wurde der Grillparzer-Preis an Friedrich von Unruh für sein Drama »Ein Geschlecht« verliehen.

Verein deutscher Bibliothekare. — Der diesjährige Deutsche Bibliothekartag findet am 24. und 25. Mai in Regensburg statt.

Das Achtstundentagsgesetz teilweise ungültig. — Das Berliner Kammergericht hat eine für Gewerbe und Handel außerordentlich wichtige Entscheidung gefällt: Die Überschreitung des Achtstundentages ist nicht strafbar. Der Direktor einer Filmgesellschaft war von einem Gewerkschaftsbeamten wegen Überschreitung des Achtstundentages angezeigt worden. Schöffengericht und Landgericht hatten ihn zu Geldstrafen verurteilt, das Kammergericht hat jedoch jetzt das Urteil der Strafkammern aufgehoben und das Verfahren eingestellt, weil die Strafbestimmungen der Verordnung über den Achtstundentag vom 23. November 1918 rechtsunfähig und darum rechtsunwirksam seien. Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung, das jene Verordnung erlassen habe, sei zur Strafanwendung nicht berechtigt gewesen. Das Gesetz entbehre also insoweit der Rechtsfähigkeit.

Verbotene Druckschriften. — Durch Urteil des Schöffengerichts Harburg (Elbe) vom 4. September 1922 ist auf Grund der §§ 41, 184 StrafG. für Recht erkannt: Die Exemplare der Schriften:

1. Andreae Merciat: Liebesfrühling, Blätter aus dem Tagebuch der Marquise von Montrevers;
 2. Wilhelmine Schröder-Devrient: Aus den Memoiren einer Sängerin, neu durchgesehen von Dr. Millerdo Neander;
 3. Leben und Abenteuer einer Verkäuferin, von Dr. Nines, Wien 1921;
 4. Das verrittene Komteschen, von Major R., Frankfurt 1922;
 5. Unzucht, Erotische Erzählung, teils Wahrheit, teils Dichtung, von Kodoko, Paris 1921;
 6. Die Unerfülllichen, Roman von Lust und Unzucht von Haraldine, autorisierte Übersetzung aus dem Slämischen von Ferdinand Rodenstein (das Leben in einem holländischen Privatbordell in elf anschaulichen Bildern), sowie die zu ihrer Verstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen. AA Nr. 2845/22 (3, D 205/22).
- Harburg, den 28. Dezember 1922.
Der Amtsanzwalt.
(Deutsches Fahndungsblatt, 25. Jahrg., Stück 7176 vom 11. Jan. 1923).

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. Januar d. J. plötzlich in Wiesbaden, wohin er sich zurückgezogen hatte, einer der bekanntesten deutschen Buchhändler im Ausland, Herr Otto Forst, Gründer und langjähriger Inhaber der Buchhandlung O. Forst in Antwerpen.

Bei Feller & Geiss in Wiesbaden ausgebildet, war er in Cassel, Hamburg und Antwerpen als Gehilfe tätig und gründete 1889 oben genannte Buchhandlung. Unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitete er sein Geschäft in zäher Energie und raslosem Fleiß schnell zur ersten Buchhandlung nicht nur Antwerpens, sondern ganz Belgien's empor. In den Kreisen des belgischen Buchhandels genoss er hohes Ansehen, sodass er, obwohl Deutscher, zum zweiten Vorsitzenden der belgischen Buchhändler-Vereinigung ernannt wurde. In der großen, deutschen Kolonie Antwerpens spielte er eine bedeutende Rolle. Seine Verdienste um die Verbreitung deutscher Literatur in Belgien sind hervorragend. Auch im Börsenblatt hat er in den letzten Jahren häufig Anregungen aus seiner reichen buchhändlerischen Erfahrung gegeben.

Berantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Niemann & Seemann. Eintwickelt in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

Johannes Orth †. — Am 13. Januar, am Tage vor seinem 76. Geburtstage, ist in Berlin der frühere Ordinarius der pathologischen Anatome und langjährige Leiter des pathologischen Instituts Herr Geheimer Medizinalrat Dr. med. Johannes Orth gestorben. Nach beendetem Studium hatte sich der Verstorbene zunächst in Bonn als Privatdozent der Pathologie habilitiert, gab aber diese Stellung auf, um sich unter Virchows persönlicher Leitung weiter auszubilden, dessen erster Assistent er bald wurde. 1878 wurde Orth ord. Professor der Pathologie in Göttingen, um nach dem Tode Virchows auf dessen Lehrstuhl nach Berlin zurückzukehren. Nach Senators Tode wurde Orth auch Vorsitzender der Berliner Medizinischen Gesellschaft, ein Amt, das er bis zum vorigen Jahr mit grossem Eifer verwaltet hat. Von seinen zahlreichen Schriften führen wir die nachstehenden an: Kompendium der pathologisch-anatomischen Diagnostik (1878, 8. Aufl. 1922), Kursus der normalen Histologie (1878, 5. Aufl. 1888), Lehrbuch der speziellen pathologischen Anatome (I: 1887, II 1 1893), Arbeiten aus dem pathologischen Institut zu Göttingen (1893), Medizinischer Unterricht und ärztliche Praxis (1898), Aufgaben, Ziele und Ziele der Gesundheitspflege (1904), Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsarzte usw. (1905), Arbeiten aus dem Pathologischen Institut zu Berlin (1906), Über die Bedeutung der Vererbung für Gesundheit und Krankheit (1909), Drei Vorträge über Tuberkulose (1913).

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Eingreifen in das Eigentum des Verlages.

Welche Blüten das Tarifwesen unserer Lieferanten treibt, zeigen die tariflichen Bestimmungen der Buchdruckerei, nach denen das Verpackungsmaterial für die Papiersendungen in den Besitz der Druckereien übergehen soll. Es ist wohl das Stärkste, was sich der Buchdruckerverein bisher geleistet hat, denn das Verpackungsmaterial wird von den Papierfabriken den Verlegern in Rechnung gestellt und zurzeit mit der Hälfte des Betrags, bei der Rücksendung, wieder gutgeschrieben. Es handelt sich hierbei um recht ansehnliche Beträge, die bei grösseren Firmen in die Millionen gehen.

Diese Verfügung von »hoher Buchdrucker-Hands« ist getroffen worden, damit die Druckereien für die kostenlose Lagerung und Verwaltung des Papiers entshädigt werden. Man sieht, die Buchbindereien machen Schule. Nur schade, daß dieser schöne Beschluss rechtswirksam ist, denn zurzeit sind wir in Deutschland noch nicht so weit, daß man ohne weiteres durch Vereinsbeschlüsse über wohlerworbene Vermögensobjekte anderer verfügen kann. Sollte es dahin kommen, so schlage ich vor, der Deutsche Verlegerverein wolle beschließen:

1. Die gesamte Schrift der Buchdruckereien, mit der ein Werk geheftet ist, geht in das Eigentum des Verlegers über, um den Verlag für die aufgewandte Mühe und Arbeit der Satzfächer zu entshädigen.
2. Sämtliche Heftmaschinen einer Buchbinderei, mit denen ein Werk geheftet worden ist, gehen in das Eigentum des Verlegers über, um ihn für die aufgewandte Mühe, Arbeit und verschwendetes Material der verbundenen und verhefteten Exemplare zu entshädigen.

Tatsächlich hat jetzt kürzlich eine Buchdruckerei es gewagt, die Rücksendung der Bretter abzulehnen, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf diese tariflichen Bestimmungen. Nachstehend die erteilte Antwort:

An die

X Buchdruckerei in X.

Emballagen.

»Ihre« tariflichen Bestimmungen gehen uns' gar nichts an, unseretwegen kann darin stehen, was will, wir sind nicht Mitglied.

Es ist ein eigenartiges Verfahren eines uns' freinden Vereins, über »unser« Eigentum verfügen zu wollen! Wir gehen grundsätzlich gegen solche Übergriffe vor und müssen Sie schon bitten, die Emballage »restlos« abzuliefern.

Hochachtungsvoll

gez.: (Unterschrift.)

Ich rate dringend, grundsätzlich jeden Hinweis auf tarifliche Bestimmungen abzulehnen. Auch hier bitte ich, kein »Gewohnheitsrecht« einzutragen zu lassen.

Berlin B 62.

R. C. Schmidt.